

Vermögensanlagen-Informationsblatt der Objektgesellschaft Hilden, Otto-Hahn-Str.24 GmbH & Co.KG gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 26.06.2023 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“). Bezeichnung: Nachrangdarlehen „Spezial-Logistik-Park, Hilden“</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Nachrangdarlehensnehmer, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage: Objektgesellschaft Hilden, Otto-Hahn-Str.24 GmbH & Co. KG, Weberstraße 43, D-53113 Bonn www.OHS24.ch eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRA 9462. Geschäftstätigkeit: Ist der Erwerb von Grundbesitz sowie die Errichtung, die Verwaltung und Nutzung eigenen Immobilienvermögens.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.achtstein-invest.de, Achtstein Invest AG, Kurfürstenallee 6, 53177 Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 27966 („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“ und „Plattformbetreiber“). Die Achtstein Invest AG ist als vertraglich gebundener Vermittler der Effecta GmbH im Sinne des §3 (2) WpIG und wird bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten gemäß § 2 (2) Nr. 3 WpIG ausschließlich für Rechnung und unter Haftung der Effecta GmbH, Am Sportplatz 13, 61197 Florstadt, tätig.</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie:</u> Die Anlagestrategie des Emittenten besteht darin, innerhalb des Zeit- und Kostenrahmens die Maßnahmen zur Entwicklung des in der Folge definierten Immobilienprojekts durchzuführen. Die Projektfinanzierungsstruktur soll im Rahmen dieser hier öffentlich angebotenen Vermögensanlage optimiert werden. <u>Anlagepolitik:</u> Im Rahmen ihrer Anlagepolitik wird der Emittent sämtliche Maßnahmen treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen. Dazu zählen die gewissenhafte Umsetzung des Projektes in der vorgesehenen Zeit und Kostenrahmen und die notwendigen Vermietungsanstrengungen. <u>Anlageobjekt:</u> Anlageobjekt der Vermögensanlage ist der in Folge definierte Ausbau eines Hochregallagers der Bereits bestehenden Logistik- und Lagerimmobilie mit der Adresse: Otto-Hahn-Str. 24, D- 40721, Hilden („Anlageobjekt“). Der Emittent ist bereits Eigentümer dieser Immobilie, welche aus 2 zusammenhängenden Logistik-Lagerhallen mit Bürotrakt sowie 40 LKW- und 30 PKW-Stellplätzen besteht. Die Immobilie ist bisher mit einer Grundschuld von EUR 5.500.000,00 durch eine Bank belastet. Der Emittent hat, aufgrund weiter steigender Mieternachfrage, in der bereits oben genannten bestehenden Logistik- und Lagerimmobilie ein weiteres Hochregallager integriert. Verträge dazu wurden bereits geschlossen. Die Kosten wurden ebenfalls in vollem Umfang durch den Emittenten beglichen. Alle Arbeiten sind bis auf die Finalisierung abgeschlossen. Die Anlegergelder (Nachrangdarlehenskapital /Crowd Capital) in Höhe von EUR 250.000,00 werden zur Refinanzierung des Eigenkapitals, welches für diesen Ausbau ausschließlich benötigt wurde, verwendet. Das Immobilien-Objekt „Spezial-Logistik Park, Hilden“ hat eine zusammenhängende Grundstücksfläche von rund 19.758 m². Die Logistik und Lagerimmobilie wurden im Jahr 1981 und 1989 erbaut. Die Gesamtfläche der Immobilie beträgt 8.105 m² wovon 100 % als Gewerbefläche genutzt werden. Gegenwärtig beträgt der Vermietungsstand 100 % bezogen auf den bisherigen Ausbauzustand des Objektes. Es bestehen jedoch sowohl in der bestehenden Immobilie als auch auf dem Grundstück selbst weitere Ausbau-/Expansionsflächen. Die Mieterträge der Logistik- und Lagerimmobilie belaufen sich aktuell auf: EUR 816.000,00 p.a., der gesamte Logistikkomplex ist bis zum 31.07.2035 zu einer marktüblichen Miete vermietet. Das teilsanierte Objekt wurde kontinuierlich in Stand gehalten und befindet sich in einem gepflegten dem Baujahr entsprechenden Zustand. Die Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjektes betragen EUR 500.000,00. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind für die Finanzierung der Gesamtkosten nicht allein ausreichend. Die Projektfinanzierungsstruktur, besteht bisher aus Eigenkapital in Höhe von EUR 500.000,00 und soll durch die Aufnahme der Anlegergelder von EUR 250.000,00 (abzüglich der unter Ziff. 9 genannten Kosten und Provisionen) Nachrangdarlehenskapital im Rahmen dieser Vermögensanlage optimiert werden. Dabei ersetzen die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern den entsprechenden Anteil des bisher eingesetzten Eigenkapitals des Emittenten. Der verbleibende Anteil des eingesetzten Eigenkapitals wird weiterhin für die Projektfinanzierung verwendet. Ein weiteres Bankdarlehen wird für diese Investition nicht benötigt. Der Emittent verpflichtet sich, die Nettoeinnahmen zweckgebunden und ausschließlich für das Anlageobjekt „Spezial-Logistik-Park, Hilden“ zu verwenden. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung für die Nachrangdarlehen sowie die Tilgung der Nachrangdarlehen sollen aus den Mieteinnahmen zurückgeführt werden.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell nach Zahlungseingang des Anlagebetrags auf das Treuhandkonto und endet für alle Anleger einheitlich am 30.11.2024 („Rückzahlungstag“). Der Emittent darf das Nachrangdarlehen nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten vor und 9 Monate nach dem Rückzahlungstag zurückzahlen („Rückzahlungsfenster“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 100.000,00 („Funding-Schwelle“) innerhalb von 5 Monaten nach Fundingstart eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzüglich unverzinst und ohne Kosten zurück. Zusätzlich steht jeder Nachrangdarlehensvertrag unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag - bzw. bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 8,5 % p.a. (act/365). Für alle Anleger, die innerhalb der ersten 28 Tage des öffentlichen Angebots investieren, wird eine feste Verzinsung des Nachrangdarlehens von 10,5 % p.a. (act/365) (EarlyBird-Bonus) gewährt. Die Zinsen sind halbjährlich nachschüssig fällig, erstmals 6 Monate nach Start des Fundings. Die Tilgung erfolgt endfällig zum 30.11.2024 oder innerhalb des Rückzahlungsfensters, frühestens zum 31.08.2024, spätestens jedoch zum 31.08.2025.</p>
5.	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine kurzfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können <u>nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen</u> mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p>
	<p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von</p>

	<p>Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p>Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen durch die Vermietung des Anlageobjektes weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, wie insbesondere der Entwicklung des Immobilienmarktes. Verschiedene Faktoren wie insbesondere politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, unerkannte Bau- und Produktmängel, Planungsfehler, Umweltrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen den Emittenten haben, ebenso die wirtschaftliche Entwicklung des Käufers des Anlageobjektes.</p>
	<p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben, als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn das Anlageobjekt an Wert verliert. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
	<p>Nachrangrisiko Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.</p>
	<p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von EUR 250.000,00 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 100,00 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 2500 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad: Da der Emittent bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Jahresabschluss aufgestellt hat, kann auch kein Verschuldungsgrad angegeben werden.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Vermögensanlage hat unternehmerisch geprägten und kurzfristigen Charakter. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Logistik-Immobilienmarkt in Hilden bei Düsseldorf, Deutschland. Je nach Entwicklung (neutral/negativ/positiv) ändern sich die Erfolgsaussichten für das oben aufgeführte Logistikkonzept. Maßgebliche Faktoren für die Aussichten auf Zins- und Rückzahlung sind daher die Entwicklung des Mietmarktes des Logistikkonzepts sowie die Angebots- und Nachfrageentwicklung nach Logistik-Gewerbeflächen sowie ein hinreichend stabiles Marktumfeld (Bevölkerungszuwachs oder gleichbleibender Bevölkerungszahl), niedrige Arbeitslosenquote in Hilden bei Düsseldorf, Deutschland.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei neutralen Marktbedingungen ist regelmäßig mit einem vertragsgemäßen Zins und Rückzahlung des Emittenten an die Anleger zu rechnen. Die Rückzahlung des vollständigen Anlagebetrags erfolgt nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage. • Bei negativen Marktbedingungen (allgemeine wirtschaftliche Rezession, steigende Zinsen und/oder erschwerten Zugang zu Darlehen, Bevölkerungsabfluss) wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und/oder den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten. • Bei positiven Marktbedingungen werden die Zinszahlungen bezogen auf den Anlagebetrag erreicht und die Kapitalrückzahlung des vollständigen Anlagebetrags erfolgt nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage.

9.	<p>Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p>Emittent: Der Emittent trägt, jeweils bezogen auf das eingesammelte Kapital, eine einmalige Vermittlungsprovision von 5% zzgl. USt. des Gesamttatsächlich gezeichneten Nachrangkapitals („Vermittlungspauschale/Projekt- Managementgebühr“). Daneben erhält der Plattformbetreiber vom Emittenten während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen einmalig einen Betrag von 1% zzgl. USt. des maximalen Fundinglimits (Fundinggebühr) sowie eine einmalige („Marketing-pauschale“) in Höhe von EUR 12.500,00 zzgl. USt.</p> <p>Die Vermittlungspauschale/Projektmanagement-Gebühr und die Funding-Gebühr sowie die einmalige Marketingpauschale werden durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert und bilden die Transaktionskosten dieser Finanzierung.</p>
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.</p>
11.	<p>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt Der Emittent wendet sich mit diesem Angebot an Privatkunden und professionelle Kunden im Sinne des §67 WpHG. Die Anleger sollten über Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit der Anlageform Vermögensanlagen nach dem VermAnlG insbesondere mit verzinslichen Finanzinstrumenten verfügen und sich über das Risiko einer solchen Anlage bewusst sein. Dem Anleger sollte ebenfalls bewusst sein, dass er generell mit dieser Vermögensanlage einen Verlust des Anlagebetrages von bis zu 100% tragen können muss. Eine Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers über den Totalverlust seiner Vermögensanlage hinaus bis hin zu einer Privatinsolvenz kann sich aus einer etwaigen Fremd-finanzierung der Vermögensanlage für den Anleger ergeben. Mit der unter Ziffer 4 definierten geplanten Laufzeit richtet sich die Vermögensanlage an Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>
12.	<p>Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Es besteht keine schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche.</p>
13.	<p>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate</p> <ul style="list-style-type: none"> • angebotenen Vermögensanlagen beträgt EUR 0,00. • verkauften Vermögensanlagen beträgt EUR 0,00. • vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt EUR 0,00.
14.	<p>Nachschusspflichten: Es bestehen keine Nachschusspflichten im Sinne des §5b Abs. 1 VermAnlG.</p>
15.	<p>Mittelverwendungskontrolle: Es besteht nicht die Pflicht der Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs gem. § 5c VermAnlG. Eine Angabe ist entbehrlich.</p>
16.	<p>Blindpool: Ein Blindpool im Sinne von §5b Abs.2 VermAnlG liegt nicht vor.</p>
17.	<p>Gesetzliche Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der Emittent hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse des Emittenten, ab dem Jahresabschluss 2022, zum Stichtag 31.12.2022 werden im Unternehmensregister offengelegt und unter www.unternehmensregister.de einzusehen sein. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
18.	<p>Sonstige Informationen Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.achtstein-invest.de sowie auf der Homepage des Anbieters als Download unter www.OHS24.ch und kann diese kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannte Adresse anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattform auf www.achtstein-invest.de vermittelt. Die Achtstein Invest AG ist als vertraglich gebundener Vermittler der Effecta GmbH im Sinne des §3 (2) WpIG und wird bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten gemäß §2 (2) Nr. 3 WpIG ausschließlich für Rechnung und unter Haftung der Effecta GmbH, Am Sportplatz 13, 61197 Florstadt, tätig.</p> <p>Der Anbieter erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsabschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Zusätzlich steht der Nachrangdarlehensvertrag unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 100.000,00 („Funding-Schwelle“) eingeworben wird. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</p> <p>Finanzierung Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, über aufgenommene Darlehen sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p>Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>
19.	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</p>